

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Tino Schopf (SPD)**

vom 07. August 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. August 2019)

zum Thema:

Betrieb von Elektrokleinstfahrzeugen in Berlin

und **Antwort** vom 28. August 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Aug. 2019)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Tino Schopf (SPD)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20502
vom 7. August 2019
über Betrieb von Elektrokleinstfahrzeugen in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie wird nach Zulassung von Elektrokleinstfahrzeugen (E – Scooter) das Verhalten der Nutzer dieser Fahrzeuge im Straßenverkehr hinsichtlich der Einhaltung der StVO bewertet und welche Konfliktpotenziale gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern sind erkennbar?

Antwort zu 1:

Das Verhalten der Nutzenden von Miet-E-Tretrollern kann im Zeitraum von acht Wochen hinsichtlich der Einhaltung der Regeln der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) noch nicht abschließend bewertet werden. Als Zwischenstand lässt sich aber festhalten, dass sich ein Konfliktpotenzial aus der ordnungswidrigen Nutzung von Gehwegen und dem ungeordneten und teilweise gehäuftem Abstellen in Gehwegbereichen insbesondere auch an stark von Touristinnen und Touristen frequentierten öffentlichen Plätzen sowie in und an öffentlichen Grünflächen und Parkanlagen ergibt.

Frage 2:

Wie viele Verkehrsunfälle hat es seit Zulassung der E-Scooter im Stadtgebiet von Berlin gegeben und sind hier Schwerpunkte im Unfallgeschehen erkennbar?

Antwort zu 2:

Seit Beginn der Teilnahme am Straßenverkehr wurden (Stichtag 07.08.2019) 38 Verkehrsunfälle mit 7 Schwer- und 27 Leichtverletzten mit Beteiligung von E-Scootern in Berlin registriert, davon wurden 34 Unfälle durch E-Tretrollerführende im Zusammenhang mit Gehwegnutzung, Unachtsamkeit und alkoholisiertem Fahren verursacht. Sollte sich im Zuge der fortwährenden Beobachtung des Unfallgeschehens ein Bedarf nach weiteren Maßnahmen ergeben, wird der Senat sich gegebenenfalls mit den Bezirken, anderen Bundesländern und dem Bund abstimmen, um die Verkehrssicherheit zu erhöhen.

Frage 3:

Wie bewertet der Senat die Situation der Ordnung und Sicherheit im Zusammenhang mit dem Abstellen der E-Scooter nach deren Nutzung und sind hier ordnungslenkende Maßnahmen (z. B. Ausweisung von Stellplätzen) beabsichtigt?

Antwort zu 3:

Seit April 2019 steht der Senat mit den Anbietern im Austausch. Den Unternehmen wurde mitgeteilt, dass für den Betrieb von Miet-E-Tretrollern die gleichen Regelungen gelten wie für den stationslosen Fahrradverleih. Der Kriterienkatalog („Hinweise und Anforderungen für das Abstellen von stationslosen Fahrradverleihsystemen auf öffentlichen Straßen im Land Berlin“) wurde mit der Bitte um entsprechende Beachtung ausgehändigt. Zusätzlich werden die Betreiber in konkreten Fällen direkt aufgefordert, die geschaffene Verkehrsbeeinträchtigung zu beseitigen. Auch werden in diesen Fällen gegebenenfalls Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet.

In Ergänzung hierzu fand am 07.08.2019 auf Einladung der Senatorin für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Regine Günther, ein Treffen mit der Polizeipräsidentin von Berlin, der Bezirksbürgermeisterin von Friedrichshain-Kreuzberg und den Bezirksbürgermeistern von Mitte und Neukölln sowie Vertreterinnen und Vertretern der E-Roller-Anbieter zum Austausch über Situation und Zukunft der E-Tretroller in Berlin statt. Hierbei wurden insbesondere die Themen Verkehrssicherheit, Sicherheit auf Gehwegen sowie Vermeidung von massenhaft abgestellten E-Tretrollern an touristischen Hotspots besprochen. Die Anbieter haben in diesem Rahmen zugesagt, im Wege der Selbstverpflichtung bestimmte Plätze und Bereiche vom Aufstellen ihrer Fahrzeuge auszunehmen. In der Folge wurde unmittelbar im Anschluss an das Treffen mit der Einrichtung erster sogenannter „No Parking-Zones“ im Berliner Stadtgebiet gestartet und die Möglichkeit des nutzerseitigen Abstellen von E-Tretrollern in den Bereichen um das Brandenburger Tor und dem Denkmal für die ermordeten Juden Europas („Holocaust-Mahnmal“) technisch abgestellt. Die Festlegung weiterer No-Parking-Zones“ wird zwischen den Anbietern von E-Tretrollern und den Bezirksämtern von Berlin abgestimmt. Darüber hinaus sollen perspektivisch in den Bezirken Friedrichshain-Kreuzberg, Mitte und Neukölln Flächen als „Parkzonen“ außerhalb von Gehwegbereichen bestimmt und straßenverkehrsrechtlich angeordnet werden, auf denen E-Tretroller künftig abgestellt werden können.

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz wird hierzu mit den Bezirksämtern von Berlin weiterhin in engem Austausch stehen und die Entwicklung von Lösungen für künftig auftretende Nutzungskonflikte zwischen Fahrerinnen und Fahrern von Elektrokraftfahrzeugen und Radfahrenden sowie zu Fuß Gehenden auch künftig aktiv unterstützen.

Frage 4:

Wie bewertet der Senat die Tatsache, dass hinsichtlich des Alkoholgenusses durch E-Scooterfahrer die allgemeinen Regelungen für Pkw-Fahrer gelten und würde er einschränkende Regelungen (z. B. Alkoholverbot) für E-Scooterfahrer befürworten?

Antwort zu 4:

Gemäß der neuen Elektrokraftfahrzeuge-Verordnung (eKFV) handelt es sich bei E-Tretrollern um Kraftfahrzeuge, so dass für sie die allgemeinen Regelungen aus dem Straßenverkehrsgesetz (StVG) gelten. Danach begeht eine Ordnungswidrigkeit, wer mit

0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder unter der Wirkung eines berauschenden Mittels im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt. Zusätzlich gilt für Personen vor Vollendung des 21. Lebensjahres das Alkoholverbot für Fahranfänger und Fahranfängerinnen, also 0,0 Promille. Auch für Fahrerinnen und Fahrer von Elektrorollern gelten darüber hinaus die Regelungen des Strafgesetzbuches (StGB), wonach sich strafbar macht, wer im Straßenverkehr ein Fahrzeug führt, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Frage 5:

Sieht der Senat das Erfordernis für weitere gesetzliche Regelungen hinsichtlich der Ausrüstung und Nutzung von E-Scootern (z. B. Blinkanlage, Helmpflicht für Fahrer, Einweisungspflicht der Verleiher der Fahrzeuge bei Übergabe an die Nutzer)?

Antwort zu 5:

In der „Verordnung über die Teilnahme von Elektrokraftfahrzeugen am Straßenverkehr und zur Änderung weiterer verkehrsrechtlicher Vorschriften“ (eKFV) ist eine Überprüfung der Verordnung hinsichtlich ihrer Wirksamkeit, Zielsetzung und Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) vorgesehen, basierend insbesondere auf den Ergebnissen einer wissenschaftlichen Begleitung. Seitens des BMVI ist eine Evaluierung der Effekte der Teilnahme von Elektrokraftfahrzeugen im Straßenverkehr vom vierten Quartal 2019 bis Ende des dritten Quartals 2021 in erster Planung. Das Land Berlin wird sich entsprechend beteiligen.

Eine Helmtragepflicht sieht die eKFV nicht vor. Das Tragen eines Schutzhelmes wird aber aus Gründen der Verkehrssicherheit empfohlen. Diese Regelung in der eKFV erfolgte seitens des Bundes unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Regelung des § 21a Absatz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Hiernach muss, wer Krafträder oder offene drei- oder mehrradrige Kraftfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von über 20 km/h führt sowie auf oder in ihnen mitfährt, während der Fahrt einen geeigneten Schutzhelm tragen. E-Tretroller dürfen aber nicht mehr als 20 km pro Stunde fahren (§ 1 eKFV). Deshalb wird der Fokus zum Tragen von Helmen bei den Nutzenden von E-Tretrollern auf verkehrserzieherische und aufklärende Maßnahmen gelegt. Durch den Internetauftritt „Klimafreundlich durch die Stadt – aber nicht auf Gehwegen und in Fußgängerzonen“ (https://www.berlin.de/senuvk/verkehr/planung/e_mobilitaet/de/elektro-tretroller.shtml) werden Nutzende von E-Tretrollern über die zu beachtenden Verhaltensregeln und Verhaltensvorschriften durch den Senat umfassend informiert.

Berlin, den 28.08.2019

In Vertretung

Ingmar Streese
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz